

## **15. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978**

**vom 12.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1878, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 20.12.2001, wird wie folgt geändert:

**1.**

#### **§ 1 Abs. 2**

##### **Allgemeines**

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie der Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei erfolgt das Räumen und Streuen der Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) nach Dringlichkeit. Hierzu erfolgt die Einstufung der öffentlichen Straßen in 2 Winterdienststufen und zwar nach folgenden Kriterien.

##### Winterdienststufe I

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen
- Verkehrswichtige und gefährliche Stellen (z.B. Gefällstrecken oder Steigungen)
- Straßen mit ÖPNV oder Schulbus
- Zufahrstraßen zu Schulen, Kindergärten u. Feuerwachen
- Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten

##### Winterdienststufe II

- Verbindungsstraßen
- Wohnsammelstraßen

- Wohn- bzw. Anliegerstraßen
- Radwege
- Übrige Verkehrsflächen, soweit sie im Räum- und Streuplan aufgeführt sind.

Der Winterdienst auf den Straßen der Winterdienststufe I erfolgt vorrangig vor den Straßen der Winterdienststufe II.

2.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind einschließlich der Bankette an den im Straßenverzeichnis festgesetzten Tagen in der Zeit vom 1.4. bis 30.09. spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- 2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei auftretender Schnee- und/oder Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mittel keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- 3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- 5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

3.

**§ 6 Abs. 5  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(5) Zusätzlich werden für Winterwartung – unabhängig von der Reinigungshäufigkeit- jährlich je Meter Grundstücksseite

a)	Für die Straßen der Winterdienststufe I	0,97 €
b)	Für die Straßen der Winterdienststufe II	0,63 €

erhoben.

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 Buchstaben a) bis d) und Buchstaben a) bis b) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1)

Das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 der Satzung) wird wie folgt ergänzt:

Teil I Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen.

Hinter Bauringstraße wird eingefügt „Bökeweg“ und hinter Memelstraße „Mittelstraße“-Stichweg v. Haus Nr. 44 bis 52

Teil I a Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen (Fußgängerzone)  
Winterdienststufe II

Teil II Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.  
Winterdienststufe I/II

Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde <sup>1)</sup>

Hinter „Am Sonnenbrink“ wird eingefügt „Am Südfeld“, hinter Flurstraße wird „Fontaneweg“, hinter Hagenstraße wird „Hainbuchenweg“ und hinter „Im Wulframsiek“ wird „Jungferweg“, eingefügt.

Teil III Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

Winterdienststufe I  
Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde <sup>1)</sup>

Hinter Alter Kirchweg wird eingefügt Bahnhofstraße „Busbahnhof einschl. Parkplätze, hinter Dieselstraße wird „Dorfstraße“, hinter Heidestraße wird Herringhauser Straße und hinter Unter der Weide wird Ziegelstraße eingefügt.

Teil IV Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Winterdienststufe I

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft

## Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06. Dezember 1978 wird hiermit bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 12. Dezember 2003

gez. Korfsmeier  
Bürgermeister